

20.6.2015

Einscheiben
Verwaltungsgericht des Kt Solothurn
Beschwerde 2014/170
Amtshaus 1
CH 4500 Solothurn

Beschwerde zur Verfügung 2014/170

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Verfahrensmängel, angepassten Interpretierungen der Sachlage und nicht gewähren des rechtlichen Gehör, reiche ich eine Beschwerde gegen die Verfügung des Bau und Justizdepartementes ein. gleichzeitig stelle ich die Verfügung der Kommune in Frage.

Grundsätzlich ging die auslösende Beschwerde von Herr Thomas Oser gegen die Mulde, Anhänger und das durch einen Umbau zwischengelagerte Material. Sprich auf ein zeitbegrenzt provisorisches Umbauvorhaben. Die Ausweitung dieser Beschwerde wurde erst durch die kommunalen Funktionäre auf die Sichtberme erweitert. In Aussagen bei der Begehung wurde mehrfach geschildert, dass wir uns gegen ein einvernehmliches Gespräch verweigerten. Dieses einvernehmliche Gespräch hatte aber nie stattgefunden. Der Besitzer der Liegenschaft Herr Guido Oser und Frau Karin Pittard kamen bis heute nie auf uns zu. Herr Thomas Oser, ein Bruder, hat uns mit einer stalker-ähnlichen Photodokumentation und einem Einschreiben bombardiert. Danach konsultierte er den Polizeiposten Mariastein und wir haben resultierend eine Rechtsbelehrung erhalten. Parkieren auf dem Gehsteig sei nicht gestattet. Der weitere Verlauf entnehmen sie teilweise richtig geschildert aus der Verfügung des Regierungsrates.

Die Kommune wurde darüber informiert, dass eine punktuelle Sichtberme nicht im Sinne der Allgemeinheit sein kann und wir diese darum ablehnen.

In der Verfügung vom 1.5.2015 durch Herr Kaiser wäre die für uns resultierend neue rechtliche Situation für Fremdparkieren und Gäste nicht geklärt. Darum haben wird diese Lösung abgelehnt. Die Antwort darauf und die ergänzenden Unterlagen wurden nicht mehr in die Verfügung 2014/170 10.6.2015 zugelassen und nicht beantwortet.

Die Festlegungen der Verfügung 2014/170 10.6.2015 sind nach dem Gusto der Funktionäre angepasst. Das Zulassen von grundlegenden Beweisen zur Einschränkung unseres Eigentumsrechtes mit dem Bezug auf die folgende Verfügung des Regierungsrates verweigert. Ein Bezug zu dieser Aktenenergänzung ist nicht erfolgt. Die Parkplatzsituationen und Beweise, dass nach dem Einsetzen einer solchen Sichtberme ein Parkieren auf dem Vorplatz nicht mehr möglich ist, wurden nicht zugelassen.

Ein einhalten dieser Sichtberme kommt bei unserem Vorplatz einem Parkverbot gleich und ist somit ein Eingriff in unser Grundrecht.

Festlegung

Zu Punkt 2 / 9 der Festlegung:

Die Äußerung „im entsprechenden Baubewilligungsverfahren wurde die Parkierung neu geregelt....“ und „Gemeint sei hiermit auch der kleine Vorplatz da vor der Bau Linie kein Park und Abstellplatz bewilligt ist“ ist reine Interpretation. Im Rahmen des Umbaus von 1993-1995 wurde eine seit Jahrhunderten bestehende Park und Zufahrtssituation für eine Umnutzung einer Scheune in eine Garage mit Wohnung neu geregelt. In dieser Regelung existiert kein Bezug auf die Vorplatznutzung und Parkplatzgenehmigung. Bei einer Umnutzung eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus ist mit einer Mehrnutzung des Vorplatzes zu rechnen und somit hätte eine entsprechende Verfügung bereits im Jahr 1994 erfolgen müssen. Die heutige Ausweitung „das gälte auch für den Vorplatz“ ist missbräuchlich. Von einer Technischen Fachkommission darf ausgegangen werden, dass eine Meinung auch in einer Verfügung resultiert und nicht nur beratender Charakter besitzt. Die Kommune hätte dies in der Baubewilligung bereits berücksichtigen müssen oder nur unter einem entsprechendem Parkverbot genehmigen dürfen.

Die Situation von parkieren auf Vorplätzen ohne genehmigte Parkplätze und in Sichtbermen sind in der Gemeinde Hofstetten-Flüh die Regel. Somit wäre die Verfügung eine Ausnahme und Verstöße gegen den Grundsatz dass gleiches gleich zu behandeln sei. Es bestehen an der Hauptstraße über 50 geduldete Situationen welche weitaus gefährlicher sind.

Zu Punkt 6/9 der Festlegung

Die VSS Norm 640 273a wurde vom Kantonalen Geometer falsch eingezeichnet. Dies war ein Mitgrund für die Entscheidung einen Anwalt beizuziehen. Wir sind als Leien nicht fähig kommunale Entscheidungen zu verstehen, darum habe ich aus dem Internet die Norm organisiert und gesehen, dass die Distanzen nicht richtig sein können. Die richtige Auslegung dieser Norm wurde erst in der Stellungnahme KBAIII vom 18.2.2015 bereinigt und uns erstmals beim Augenschein im April 2015 zugänglich gemacht. Wir haben diese vorschriftgemässe Ergänzung erst im Mail vom 1.5.2015 erhalten.

Zu Punkt 8 der Festlegung

Die Äußerung „Schließlich liege kein Grundrechtseingriff vor.“ ist nicht nachzuvollziehen. Die Liegenschaft wird von uns, meiner Firma und einem Mieter verwendet. Ein Einhalten dieser Sichtberme kommt bei unserem Vorplatz einem Parkverbot gleich und schränkt uns in der Nutzung der Liegenschaft ein. Die klärenden, nachgereichten Beweise wurden nicht zugelassen und in der Verfügung des Regierungsrates nicht bearbeitet. Hätten die Funktionäre dieses Parkverbot bereit bei dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt, wäre der Umbau nicht im 1994 nicht erfolgt. Mit einer Mehrnutzung des Vorplatzes musste bei der Umnutzung der Liegenschaft gerechnet werden. Die Umnutzung der Liegenschaft wurde durch die Funktionäre genehmigt und das Projekt vollendet.

Falls eine verkehrgefährdende Situation vorliegt, sollte dieselbe Regel und Einschränkung für alle betroffenen gelten. In Hofstetten existieren aber viele Parkplätze innerhalb der Sichtbermen und werden mit Ausnahme unserer Parzelle toleriert. Eine punktuelle Lösung ist weder im Sinne der Verkehrssicherheit noch im Sinne des Gesetzes. Eine neue Gefährdung durch Verkehrszunahme oder Veränderungen in den Gesetzen ist kommunal oder sogar Kantonal anzuwenden. Eine Sichtberme auf einer Parzelle ist nicht nachhaltig.

Zu Punkt 2 der Erwägungen

Die verlangte Sichtberme verläuft auch über die Nachbarparzellen. Auch dies wurde mehrfach von mir vorgebracht und von keinem der Funktionäre einbezogen. Hier gilt der Grundsatz; „ gleiches gleich zu behandeln. Wir gehen bei dieser punktuelle Lösung von einer reinen Schikane der Funktionäre aus. Die von uns Nachträglich eingereichten Beweise wurden von Herrn Kaiser als nicht relevant und mit Bezug auf die kommende Verfügung nicht zugelassen. Auch hier wurde der Bezug nicht hergestellt.

Die Anwendung derselben Sichtberme auf die Nachbarparzelle, ist keine eine Erweiterung sondern ein Umsetzen im Sinne der Rechtsgleichheit. Zumal diese Auslegung bereits seit der kommunalen Verfügung 11.2014 bestand und durch die Funktionäre nicht verkleinert wurde. Somit kann nicht von einer Erweiterung gesprochen werden.

Auflistung der Verfahrensmängel

1. Unsaubere Auslegung der Norm 640273a durch die Kommune / Firma Sutter
2. Schaffen einer Rechtsungleichheit bei selben Gegebenheiten (Nachbarparzelle Westlich)
3. Behauptungen es sei vom Besitzer mehrfach das Gespräch gesucht worden.
4. Neu interpretierte Auslegung der Verfügung von 1994 mit einer Meinung. Wie es in der Verfügung 115/6/0 Punkt 6 festgehalten wird „ Sollten die zu und Wegfahrten zu Inkonvention....“ Diese Notwendigen Maßnahmen hätten mit einer offiziellen Verfügung erstellt werden müssen. Eine voreingenommenen Meinungsäußerung „Gemeint war der Vorplatz ist nicht ausreichend.
5. Im ungenehmigten Weiterverteilen eines Korrekturvorschlages und persönlichen Mailverkehr durch Herrn Kaiser sehen wir einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz. Ein Mail welches an unsern Anwalt zwecks Einsicht gesendet wurde und aufgrund eines falsch gewählten Verteiler auch bei Herr Kaiser landete, wurde von Herr Kaiser an alle beteiligten weitergeleitet Obwohl dieses Schreiben weder mit Genehmigung weiterverteilt wurde noch unterzeichnet war. Dies Obschon der elektronische Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren im Kanton Solothurn nicht eingeführt ist.
6. Die Verfügung 1.5.2015 Verfahrensleitend wurde nur auf dem Mailweg zugestellt. Obwohl der elektronische Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren im Kanton Solothurn nicht eingeführt ist.
7. Die Endvariante des unter Punkt 5 genannten Schreibens wurde mit dem Bezug auf die folgende Verfügung des Regierungsrates nicht zugelassen. In der Verfügung wurden einige grundlegenden Antworten und die Klärung der Haftungsfrage, sowie die Umsetzung dieser neuen Situation nicht geklärt.

Zusammenfassend

Wir lehnen eine Punktuelle Sichtberme ab, da diese nicht merklich zur Verkehrssicherheit an dieser Stelle beiträgt. Die von unserem Anwalt vorgeschlagene Lösung einer 40 oder 30 Zone würde für alle Beteiligten die bessere Lösung sein. Diese Lösung wurde nicht einmal in Erwägung gezogen.

Die direkt betroffene Nachbarparzelle welche schon seit Jahren auf noch engerem Platz ein Mieterparkplatz betreibt, wurde von allen Funktionären absichtlich nicht einbezogen. Zwei Parzellen weiter wurde ein früher Landwirtschaftlicher Betrieb als Parkplatz für einen Restaurantbetrieb geduldet umgenutzt.

Eine diesbezügliche Lösung ist weder Nachhaltig noch Verkehrssichernd. Vor allem da auf dem besagten Abschnitt gemäß Polizeiposten Mariastein Herr Laffer auf der Hauptstraße parkiert werden darf und diese Lösung für unser Provisorium die einzig schnell umsetzbare Variante darstellt.

Im Sinn der Sicherheit für unsern Nachbarn Thoma Oser empfehle ich ihnen diese Verfügung gewissenhaft zu prüfen.

Da mit allen Tricks unsere auch betroffenen Nachbarparzellen aus diesem Verfahren herausgehalten wurden, haben wir Parallel zu dieser Einsprache gleichzeitig eine Überprüfung der Nachbarparzellen 2764, 2763 auf der Kommune veranlasst. Die Mailantwort der Funktionäre darauf ist nicht befriedigend.

Rechtsbegehren

- Die Kommunale Verfügung und die Verfügung des Regierungsrates ist mit Kostenfolge für den Verfügungssteller abzuweisen
- Die Verfügung der Kommune basiert auf Behauptungen und falsch geschilderter Situation der Firma Sutter Projekt 098.06.0228. Gemäß Richtlinien Straßenverkehrs Anlagen Ergänzung zur Norm SN640273a vom Februar 2012 sind andere Normen ausgelegt. Die berichtigte Version wurde erst später an das Justizdepartement nachgeliefert.
Diese nachgereichten Korrekturen wurden vom Justizdepartemen als Arbeitsgrundlage verwendet obwohl diese uns nicht zur Einsicht standen. Wir haben diese erst im Email von Herr Kaiser 1.5.2015. erhalten! Somit erst nach der Begehung.
- Die Norm SN640273a sieht Sichtbermen in beiden Richtungen vor, da ein Fahrzeug auch innerorts überholen kann. Die zur Geltung gebrachte Sichtberme ist weder vollständig noch bezieht sie sich auf die unzähligen andern Varianten. Die Nachbarparzelle welche von derselben Fallsituation direkt betroffen ist, wird trotz mehrmaligem erwähnen, weder in der Verfügung der Kommune noch in der Verfügung des Regierungsrates behandelt. Diese Situationsschilderung ist keine Erweiterung. Im Sinne der Verkehrssicherheit stellen wir uns keiner nachhaltigen Lösung entgegen, da unsere zwei Kinder täglich mit dieser Situation leben müssen.
Dann ist aber eine nachhaltige und flächendeckende Lösung anzustreben. Da die Funktionäre von einer gefährlichen Situation ausgehen muss sollte die gesamte Situation an dieser Stelle überprüft und berücksichtigt werden.
- Der Grundrechtseingriff in unser Eigentum ist schließend zu klären. Mit dieser Sichtberme ist ein Parkieren auf dem Vorplatz nicht mehr möglich. Das Parkieren auf dem Vorplatz ohne Genehmigung wird auf allen andern Vorplätzen toleriert und wäre somit eine Ausnahme. Dies ist eine Wettbewerbsverzerrung und ein Eingriff in die Selbstverwaltung unseres Eigentums. Eine Vermietung oder weiterbetrieb meines Selbständigen Erwerbes ist ohne Besucherparkplatz nicht mehr möglich. Somit müsste diese Einschränkung für alle tolerierten Betriebe in der Kernzone gelten.
- Da es der Kommune scheinbar nur um Verkehrssicherheit geht sind die bestehenden Parkplatznutzungen und Sichtbermen zu prüfen. Ein punktuelles Anwenden dieser Vorschrift ist weder Sicherheitsfördernd noch entspricht es dem Rechtsgleichheitsgesetz. In der von den Funktionären geschilderten Sichtberme sind mehrere Parzellen betroffen und gilt die geduldete Parksituation. Weiter parkiert auf der gegenüberliegenden Seite dieses „gefährlichen“ Straßen Abschnittes ein Mieter direkt an der Hauptstraße, da dessen Vorplatz noch kleiner ist. Scheinbar ist bei selber Situation ein parkieren innerhalb der Sichtberme und mit nicht genehmigtem Parzplatz wieder möglich.
- Die Einschätzung von Herrn Stoll ist unabhängig zu überprüfen. Der Einschätzung hätte eine Erweiterung der Verfügung von 1994 erfolgen sollen. Die Aussage „Gemeint sei hiermit auch der kleine Vorplatz“ ist aus unserer Sicht eines Verkehrsingenieurs unwürdig.
Eine persönliche Meinung darf ein Verkehrsingenieur sicherlich haben, aber wenn diese Rechtgültig sein soll gehört dies ein eine Verfügung und nicht als Meinung geäußert. Die Verfügung von 1994 zur Genehmigung der Umnutzung der Scheune in eine Garage mit Wohnung beinhaltet kein Bezug auf den Vorplatz. Bei einer Einschätzung im Sinne von Herr Stoll ist zu klären, ob die Genehmigung durch die Funktionäre im 1994 nicht Gesetzwidrig zu Stande kam und somit die Umnutzung der Liegenschaft ohne Parkplatz nicht hätte genehmigt werden dürfen.
- Auslegung der Kommune in Bezug auf die Sichtberme und das erlegte Parkverbot sind durch den Verfügungssteller rechtlich umzusetzen und die Haftungsfrage durch Fremdverschuldung zu klären. Wir können weder Besucher noch Fremde kontrollieren ob sie sich an eine solche Sichtberme halten. Die Haftungsfrage ist schließend zu klären.
- Es ist zu klären, wie weit das Weiterreichen eines falsch zugestelltes E-Mail mit den entsprechenden Anhängen gegen das Datenschutzgesetz verstösst. Als Oberrichter des Kanton sollte man wissen, dass ein nicht unterschriebenes Dokument keine Rechtsgültigkeit erlangt.

Wir bedauern dieses Vorgehen

Freundliche Grüße

Astrid und Hansruedi Hägeli

Beilage:

Einsprache Thomas Oser

Antwort Partei Hägeli

Verfügung Gemeinde Hofstetten

Antwort Partei Hägeli / Verfügung Baugesuch 20357

Einsprache Justizdepartement

Mail an Herrn Zeller von Herrn Kaiser unbefugt an alle Funktionäre weitergeleitet.

Parkplatzeinschätzung Polizeiposten Mariastein

Verfügung des Justizdepartementes

Antwort und nicht zugelassene Beweisergänzungen

Verfügung Bau und Justizdepartement

Einsprache an die Kommune

Neueinschätzung Gebäudeversicherung